

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 17.8.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 750,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger und Antragsteller (im Folgenden: Ast.), ein . . . in N. geborener türkischer Staatsangehöriger ist seit 19. Januar 2000 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (jetzt: Niederlassungserlaubnis). Mit rechtskräftigem Urteil vom 26. April 2006 des Landgerichts Nürnberg – Fürth ist der Ast. wegen schwerer räuberischer Erpressung mit Freiheitsberaubung und mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe in zwei Fällen, versuchter schwerer räuberischer Erpressung mit versuchter Freiheitsberaubung und mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe und unerlaubtem Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren 6 Monaten verurteilt worden.

1. Nach Anhörung hat die Beklagte und Antragstellerin (im Folgenden: Aggin.) mit Bescheid vom 27. April 2007 den Ast. aus dem Bundesgebiet ausgewiesen (Ziff. I), eine Abschiebung aus der Haft angeordnet bzw. für den Fall der Unmöglichkeit den Ast. unter Fristsetzung zum Verlassen der Bundesrepublik aufgefordert und andernfalls seine Abschiebung angedroht (Ziff. II). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Der Ast. habe zwar ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zumindest gemäß Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 erworben und dürfe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deshalb nur noch aufgrund einer ausländerbehördlichen Ermessensentscheidung gemäß § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG ausgewiesen werden. Danach sei der Ast. aus spezialpräventiven Gründen auszuweisen. Das von ihm gezeigte Verhalten stelle eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar und berühre ein Grundinteresse der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der begangenen mehreren Straftaten, der dabei gezeigten kriminellen Energie und der Skrupellosigkeit sei eine Wiederholungsfahr anzunehmen

(wird ausgeführt). Die Ausweisung erfolge zur effektiven Unterbindung erneuter Straftaten. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sei dem öffentlichen Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Vorrang vor den privaten Interessen des Ast. einzuräumen. Der Verlust der wirtschaftlichen Existenz in der Bundesrepublik sei angesichts der besonders schwerwiegenden Straftaten hinzunehmen; dass der Ast. des Türkischen nicht hinreichend mächtig sei, sei nach Aktenlage widerlegt. Für eine familiäre Verbindung des Ast. lägen keine Nachweise vor. Schließlich finde die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 keine Anwendung, da die dort enthaltene Ausweisungsschutz-Regelung (Art. 28 Abs. 3) nach Rechtsprechung und herrschender Meinung nicht ARB-Berechtigte betreffe. Desgleichen stünden die Richtlinie 2003/109 EG des Rates vom 25. November 2003 und Art. 3 Abs. 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens ENA nicht entgegen (wird ausgeführt). Auch Art. 8 Abs. 1 EMRK lasse nach der Rechtsprechung eine Ausweisung straffällig gewordener Ausländer der zweiten Generation zu, nämlich wenn – wie beim Ast. – der Eingriff gesetzlich vorgesehen sei und eine Maßnahme darstelle, die in einer demokratischen Gesellschaft für die materielle Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen u. a. notwendig sei (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Auch nach Art. 14 ARB 1/80 komme eine Ausweisung in Betracht, wenn – wie beim Ast. – aufgrund des persönlichen Verhaltens eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehe. Mit Zustellung der Ausweisungsverfügung erlösche die Niederlassungserlaubnis (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

2. Dagegen hat der Ast. am 9. Mai 2007 Klage erheben lassen. Zur Begründung wurde auf die bisherigen Ausführungen (vgl. Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 26. Oktober 2006 im Anhörungsverfahren) Bezug genommen und gerügt, es liege eine fehlerhafte Ermessensausübung vor, da die Aggin. den Aspekt der Spezialprävention gegenüber anderen Interessen übergewichtet habe.

Außerdem wurde Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung beantragt.

Die Aggin. ist dem mit Schreiben vom 15. Mai 2007 entgegen getreten.

Mit Beschluss vom 29. Mai 2007 hat das Verwaltungsgericht den Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klage habe keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Die Zuständigkeit der Aggin. ergebe sich aus dem maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt des Ast. vor Antritt der Strafhaft. Die Ausweisungsentscheidung begegne keinen rechtlichen Bedenken, denn die Aggin. habe den Bescheid mit zutreffenden spezialpräventiven Ermessenserwägungen begründet und in die Abwägung alle zu berücksichtigenden Umstände eingestellt und in nicht zu beanstandender Weise gewichtet. Die Ausweisung stehe auch mit den Vorschriften des Assoziationsrates und Art. 8 EMRK in Einklang; ein besonderer Ausweisungsschutz gemäß Art. 28 Abs. 3 der sog. Freizügigkeitsrichtlinie komme dem Ast. nicht zugute (wird ausgeführt).

3. Dagegen hat der Ast. mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18. Juni 2007 Beschwerde einlegen und zur Begründung vortragen lassen: Es fehle an der örtlichen Zuständigkeit der Aggin. zum Erlass des angefochtenen Bescheids, da der Ast. seinen Wohnsitz zum 14. Mai 2006 auf die JVA K. umgemeldet habe. Zudem genieße er nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 Ausweisungsschutz wie ein Unionsbürger. Darüber hinaus finde die Richtlinie 2004/38/EG, insbesondere Art. 28 Abs. 3 a) unmittelbare Anwendung auf den Ast.

Der Ast. begehrt sinngemäß,

ihm unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 29. Mai 2007 Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung zu bewilligen.

Die Aggin. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Erwiderung wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2007 im Wesentlichen geltend gemacht: Die Aggin. sei trotz Inhaftierung und Ummeldung des Ast. nach wie vor örtlich zuständig, insbesondere läge eine zulässige nachträgliche Zustimmung der laut Ast. zuständigen Behörde vor. Die Ausweisung verstoße auch nicht gegen europäisches Recht (wird ausgeführt).

II.

1. Die statthafte Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Verfahren ist zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO). Sie erweist sich jedoch als unbegründet, weil das Verwaltungsgericht dem Ast. zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Klage gegen den Bescheid der Aggin. vom 27. April 2007 versagt hat. Der Senat folgt insoweit den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses vom 29. Mai 2007 und sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Lediglich zu den erneuten Einwendungen des Ast. in der Beschwerdeschrift vom 18. Juni 2007 wird ergänzend ausgeführt:

Es bestehen keine Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit der Aggin. zum Erlass des streitbefangenen Bescheides. Gemäß § 5 Abs. 1 ZustVAuslR ist die Kreisverwaltungsbehörde – bei kreisfreien Städten wie die Aggin. diese selbst (Art. 9 Abs. 1 BayGO) – zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Gewöhnlicher Aufenthalt des Ast. war bis zu seiner Inhaftierung unstrittig seine Wohnung im Stadtgebiet Nürnberg. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ZustVAuslR bleibt diese Zuständigkeit bestehen, so lange sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Die Inhaftierung des Ast. und seine Verbringung in die JVA haben somit nichts an der örtlichen Zuständigkeit der Aggin. geändert. Dies gilt im Ergebnis auch für seine Ummeldung nach K. (Sitz der JVA). Ausweislich der vom Bevollmächtigten vorgelegten Kopie einer Anmeldung ist diese vom Markt K. erst am 4. Januar 2007 vollzogen worden, also zu einem Zeitpunkt, als das aufenthaltsrechtliche Verfahren von der Aggin. bereits eingeleitet war (vgl. Anhörungsschreiben vom 29. Juni 2006). Die örtliche Zuständigkeit könnte somit allenfalls im laufenden Verfahren gewechselt haben. Nachdem die ZustVAuslR hierzu keine Regelung enthält, ist auf die allgemeine Regelung des Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG zurückzugreifen. Danach kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. Diese Voraussetzungen sind im gegebenen Fall erfüllt. Seitens der für den Markt K. zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, dem Landratsamt Donau-Ries, ist laut unbestrittener Mitteilung der Aggin. am 9. Juli 2007 zugestimmt worden, dass die Aggin. das Verfahren weiterführt.

Dies erweist sich auch als einfacher und zweckmäßig; eine Beeinträchtigung der Interessen des Ast. ist nicht erkennbar. Auch ist nicht erforderlich, dass die Zustimmung noch vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheides erfolgte. Vielmehr ist eine solche auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich (vgl. B.v. des VGH Baden-Württemberg vom 29.6.2006 - 11 S 2299/05 m. w. N.). Die Aggin. hat den aufenthaltsrechtlichen Bescheid vom 27. April 2007 somit als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlassen.

Soweit der Ast. erneut einen Ausweisungsschutz wie ein Unionsbürger gemäß Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 geltend macht, fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Beschluss vom 29. Mai 2007 und im zugrunde liegenden Bescheid vom 27. April 2007. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch die Aggin. sind nämlich durchaus davon ausgegangen, dass dem Ast. grundsätzlich ein derartiger Schutz zusteht, jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser im gegebenen Fall (mehrere schwerwiegende Straftaten des Ast. mit Gefahr zukünftiger Wiederholung) aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit nach Art. 14 ARB 1/80 beschränkt werden kann. Mit den umfangreichen und zutreffenden Ausführungen hierzu hat sich der Ast. auch nicht ansatzweise befasst; Anhaltspunkte, dass die diesbezügliche, an spezialpräventiven Kriterien orientierte Ermessensentscheidung der Aggin. im Sinne § 114 VwGO rechtswidrig wäre, sind auch sonst nicht erkennbar.

Soweit der Ast. wiederum rügt, Art. 28 Abs. 3 a) der Richtlinie 2004/38/EG finde auf ihn unmittelbar Anwendung, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats geht die spezielle Regelung im Assoziationsratbeschluss, die türkische Arbeitnehmer und deren Abkömmlinge Unionsbürgern gleichstellt, grundsätzlich vor (BayVGH, B.v. 9.3.2007 - 19 ZB 06.3104; vgl. auch B.v. 18.6.2007 19 C 06.30443 und B.v. 11.10.2006 - 19 C 06.2124), während die Richtlinie 2004/38/EG ausdrücklich den Ausweisungsschutz von Unionsbürgern regelt. Eine anderslautende Rechtsprechung des BVerwG oder des EuGH ist nicht bekannt. Dies bedarf indes keiner Vertiefung. Auch Art. 28 der Richtlinie verbietet nämlich eine Ausweisung nicht generell, vielmehr werden hierfür verschiedene zu beachtende Kriterien angeführt, mit denen sich die Aggin. in ihrer Ermessensentscheidung sämtlich auseinander gesetzt und sie gewichtet und abgewogen hat. Dass insoweit die Kriterien des Art. 28 der Richtlinie beim Ast. nicht erfüllt wären, wird in der Beschwerdeschrift weder behauptet noch ist dies sonst erkennbar.

2. Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§§ 166 VwGO, 127 Abs. 4 ZPO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1, 3 und 52 Abs. 1 GKG entsprechend den im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren voraussichtlich zu erwartenden Kosten des Ast.

Dieser Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 29.5.2007, AN 19 K 07.1270*